

RS Vwgh 1992/1/30 91/17/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1992

Index

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VergnügungssteuerG Wr 1987 §6 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Hat die AbgBeh im Spruch ihres Bescheides zum Ausdruck gebracht, daß der erste Fall des § 6 Abs 4 Wr VergnügungssteuerG 1987 vorliege und hat sie in der Begründung dieses Bescheides zu erkennen gegeben, daß sie den zweiten Fall dieser Bestimmung als gegeben erachte, so wurde der Abgabepflichtige dadurch in einem subjektiv-öffentlichen Recht nicht verletzt, weil sowohl im Falle der Verwirklichung des einen als auch des anderen Tatbestandes dieselbe Pflicht zur Entrichtung der Vergnügungssteuer entsteht.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991170127.X01

Im RIS seit

06.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at